

# **Bebauungsplan “Erweiterung Hüttental“, Gemeinde Denkingen**

## **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

**Juli 2021**

---

### ***Auftraggeber:***

Ludger Große Scharmann  
Büro für Flächennutzungs- und LandschaftsPlanung  
Auf dem Graben 21  
71111 Waldenbuch

---

### ***Bearbeiter:***

Dipl.-Biol. Mathias Kramer  
Lilli-Zapf-Straße 34  
72072 Tübingen

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Einführung .....	1
2	Ergebnisse.....	2
2.1	Vögel .....	2
2.2	Wanstschrecke.....	4
3	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	6
3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	6
3.2	Beurteilung .....	8
4	Ausgleich für den Lebensraumverlust der Wanstschrecke .....	9

# 1 Einführung

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Hüttental“ auf der Gemarkung Denkingen ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung erforderlich. Abbildung 1 zeigt die geplante Erweiterungsfläche im Hüttental am nördlichen Ortsrand von Denkingen. Die Fläche schließt unmittelbar an das dort bestehende Gewerbegebiet an und wird von Grünlandflächen eingenommen. Auf dem Flurstück 9014 befindet sich ein Obstbaumbestand mit 22 Obstbäumen.

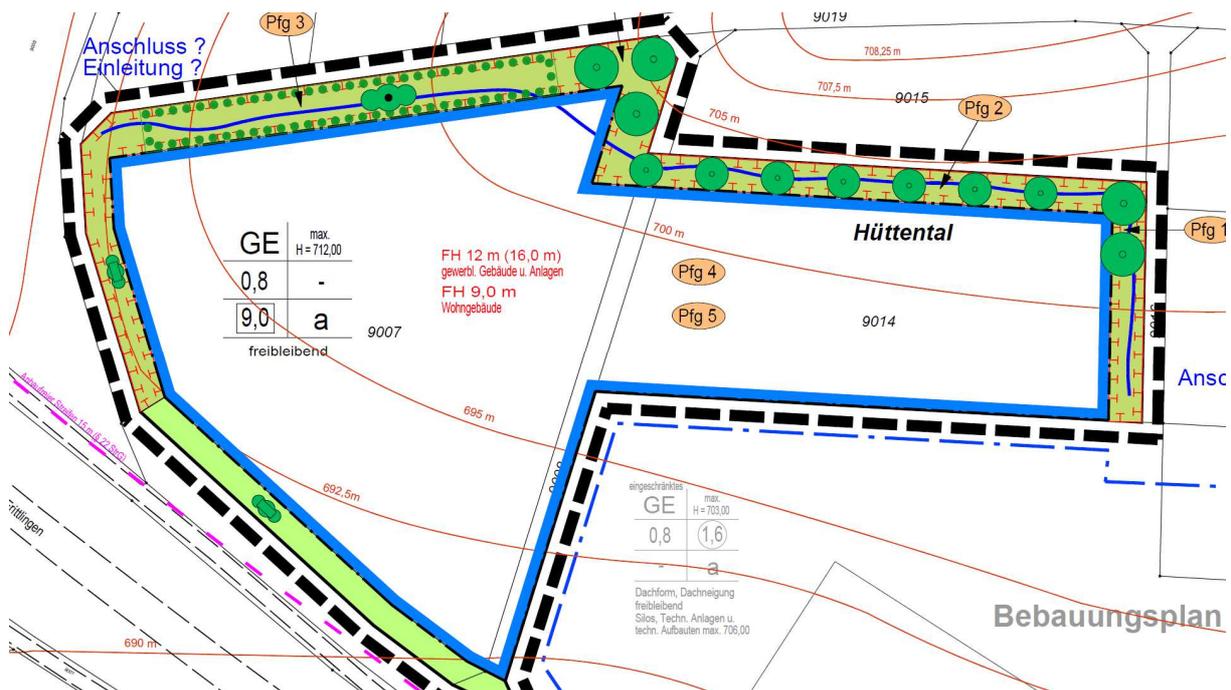


Abbildung 1: Abgrenzung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Hüttental“

Bereits im Februar 2016 wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, wobei im Rahmen einer Übersichtsbegehung geprüft wurde, ob sich innerhalb des Geltungsbereichs Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Arten befinden und ob durch das Vorhaben Störungen in benachbarten Lebensräumen zu erwarten sind. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass durch die Planung unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Gehölze keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Planung war es erforderlich, die Ergebnisse der Vorprüfung zu plausibilisieren und zu ergänzen. Dies betrifft eine mögliche Besiedlung der im Gebiet befindlichen Obstwiese durch Vögel einschließlich einer Überprüfung der Quartiereignung der Obstbäume für Fledermäuse. Ergänzend hierzu wurde untersucht, ob in den Grünlandflächen die landesweit gefährdete Wantschrecke (*Polysarcus denticauda*) vorkommt, für die aufgrund ihrer bundesweit

starken Gefährdung und ihres insgesamt kleinen Verbreitungsareals eine landesweit sehr hohe Schutzverantwortung besteht.

Zur Klärung dieser Fragen wurden im Frühjahr 2021 an nachfolgenden Tagen vier Begehungen durchgeführt: 14.05., 22.05., 26.06. und 10.07.2021. Alle Begehungen erfolgten bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen.

## **2 Ergebnisse**

### **2.1 Vögel**

Die geplante Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Hüttental wird vollständig von Grünland eingenommen, wobei Teilflächen als FFH-Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen erfasst sind. Innerhalb der Fläche befinden sich eine Gehölzgruppe bestehend aus Sträuchern und Einzelbäumen sowie eine kleine Obstwiese, die einen Bestand von 22 Obstbäumen aufweist.

Bei den Begehungen wurde der Baumbestand auf Vorkommen von Höhlungen oder Stammanrissen untersucht, die für eine Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse geeignet sind. Dabei hat sich der Befund aus dem Jahr 2016 bestätigt, dass einzelne Bäume zwar Anrisse oder größere Aushöhlungen aufweisen, die aber von ihrer Struktur (groß, gut zugänglich und einsehbar) weder als Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten noch als Quartier für Fledermäuse geeignet sind (vgl. Abbildung 2). Insgesamt wurden nur einzelne kleinere Höhlungen entdeckt, die z.B. von Meisen als Brutplatz genutzt werden können.

Dieser Befund hat sich bei den Kontrollen am 14.5., 22.05. und 26.06.2021 bestätigt. Bei diesen Begehungen konnten innerhalb des Obstbaumbestands nur einzelne höhlenbrütende Vögel beobachtet werden und nur für die Kohlmeise bestand dort Brutverdacht. Vorkommen besonders charakteristischer und/oder gefährdeter Arten der Obstwiesen wie z.B. Wendehals oder Gartenrotschwanz wurden nicht erfasst und können aufgrund fehlender geeigneter Brutmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Bei einer Kontrolle der Bäume mit Stammanrissen ergaben sich auch keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse (z.B. Kotspuren).

In einem kleinen Gehölzbestand westlich der Obstwiese befand sich je ein Revier von Mönchsgrasmücke und Zilpzalp, ansonsten traten dort bei den Begehungen keine weiteren Arten revieranzeigend auf. Potentiell wäre hier noch mit Arten wie Elster (altes Nest) oder Buchfink zu rechnen. Als Nahrungsgäste wurden aus benachbarten Siedlungsflächen und Wäldern Arten wie Elster, Rabenkrähe, Sing- und Misteldrossel, Haussperling oder Hausrotschwanz festgestellt. Weitere in angrenzenden Waldrändern nachgewiesene Arten waren Buntspecht, Rotkehlchen, Zilpzalp, Blaumeise, Kleiber, Amsel und Zaunkönig.



Abbildung 2: Einzelne Obstbäume innerhalb der Erweiterungsfläche weisen zwar größere Stammanrisse und Höhlungen auf, die aber in dieser Ausprägung weder als Quartier für höhlenbrütende Vögel noch als regelmäßig genutztes Quartier für Fledermäuse geeignet sind (14.05.2021).

## 2.2 Wantschaftrecke

Die Wantschaftrecke ist eine charakteristische Art artenreicher Mähwiesen, die in der Regel dem FFH-Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiese entsprechen. Die adulten Tiere erscheinen je nach Witterungsverlauf etwa Mitte Juni und sind bis Mitte/Ende Juli aktiv. In dieser Zeit erfolgt die Fortpflanzung. Die Tiere reagieren sehr sensibel auf die Mahd und werden entweder bei der Mahd getötet oder wandern aus frisch gemähten Flächen ab. Eine Intensivierung der Bewirtschaftung mit Mahdterminen vor der Fortpflanzung führt nach mehreren Jahren somit zum Verschwinden der Art. Folglich stellt die Intensivierung der Grünlandnutzung eine Hauptgefährdung für die Wantschaftrecke dar.

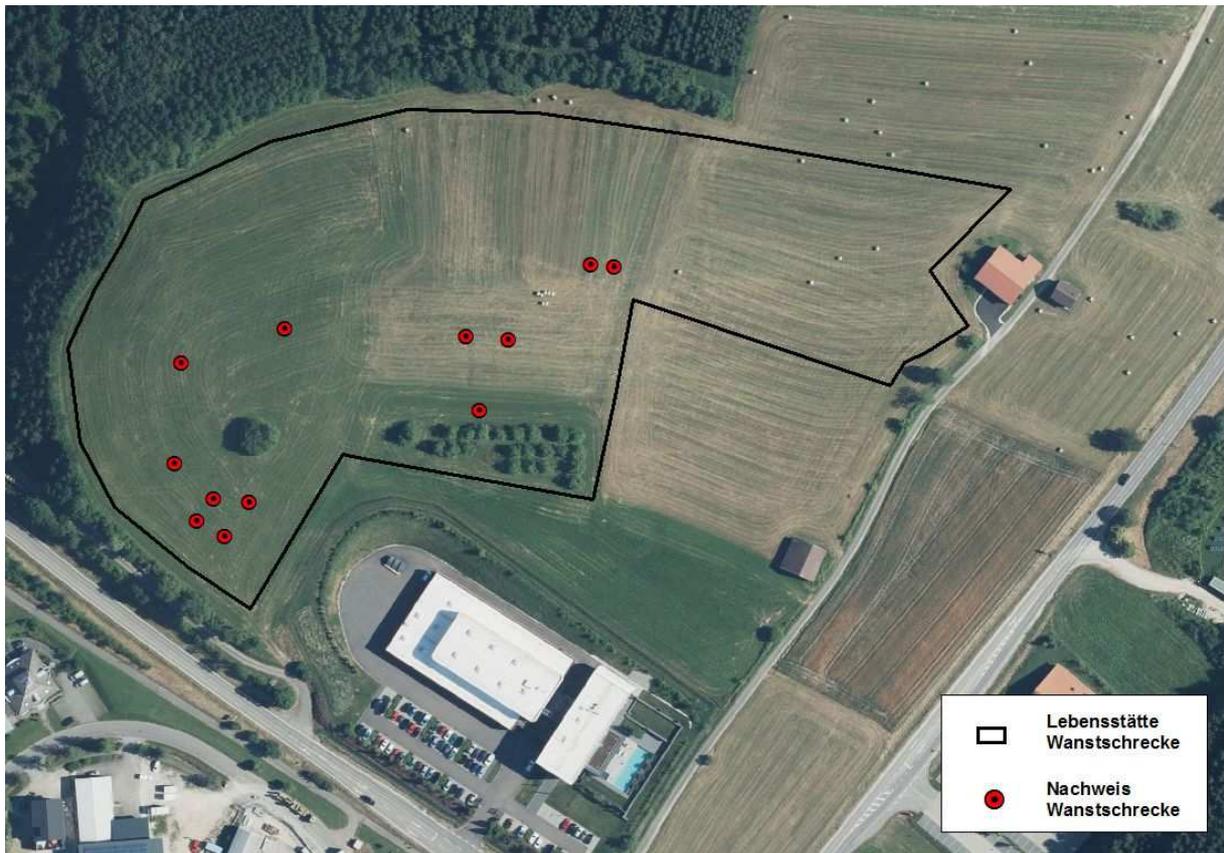


Abbildung 3: Nachweise und Abgrenzung der Lebensstätte der Wantschaftrecke 2021

Wantschaftrecken wurden bei den Begehungen am 22.06. und am 10.07.2021 innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche nachgewiesen. Die Nachweise sind in Abbildung 3 dargestellt. Bei der Darstellung ist zu beachten, dass sich die Suche auf den Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes konzentrierte. Die Abgrenzung der Lebensstätte stützt sich dabei auf die Nachweise sowie die vorgefundene Grünlandnutzung. Die Besiedlung deckt sich sehr dabei gut mit den Ergebnissen der Kartierung der Mageren Flachland-Mähwiesen und umfasst alle zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gemähten Grünlandflächen (vgl. Abb. 4).



Abbildung 4: Lebensraum der Wantschaftschrecke im Gewann Hüttental (10.07.2021)

Teilflächen innerhalb der geplanten Gewerbegebietsfläche wurden bereits deutlich früher gemäht und waren bei beiden Begehungen unbesiedelt. Es handelt sich um die Grünlandfläche zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Obstbaumbestand sowie um die östlich angrenzenden Flächen, die als Fettwiesen anzusprechen sind und aufgrund fehlender Artnachweise als Folge der intensiveren Bewirtschaftung nicht als Lebensstätten ausgewiesen wurden (vgl. Abb. 5). Diese Teilflächen wurden bereits bei der FFH-Mähwiesenkartierung im Jahr 2015 nicht dem Lebensraumtyp der Mageren Flachlandmähwiesen zugeordnet. Insofern stimmen die vorliegenden Nachweise der Wantschaftschrecke und die Abgrenzung der Lebensstätten sehr gut mit den Ergebnissen der FFH-Mähwiesenkartierung überein.



Abbildung 5: Teile des Grünlands waren bereits vor der Begehung am 26.6. gemäht. Hier konnten weder am 26.06. noch am 10.07. Wanstschrecken nachgewiesen werden (10.07.2021)

### **3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu*

zerstören.

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## 3.2 Beurteilung

### **Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Bereich des Geltungsbereichs befinden sich eine Gehölzgruppe bestehend aus Sträuchern und einzelnen Bäumen sowie eine Obstbaumgruppe, die von einzelnen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden (Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise). Das Angebot an für Vögel geeignete Höhlen innerhalb der Obstwiese ist sehr gering, potentiell geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht vorhanden.

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 dürfen die Gehölze nur innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar beseitigt werden. Unter dieser Voraussetzung werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht berührt.

### **Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG**

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Hüttental sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten (z.B. Brutvögel in benachbarten Siedlungs- oder Waldflächen) auswirken. Das Verbot der Störung wird durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nach gutachterlicher Beurteilung nicht berührt.

### **Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die erforderliche Beseitigung einer Gehölzgruppe sowie von Obstbäumen gehen Lebensstätten einzelner europarechtlich streng geschützter Vogelarten verloren. Betroffen sind einzelne Reviere weit verbreiteter und nicht gefährdeter Arten (z.B. Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp), die im räumlichen Zusammenhang geeignete Brutplätze vorfinden. Durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen entlang der Grenze des Geltungsbereichs werden neue Lebensstätten für potentiell betroffene Arten entwickelt. Weiterhin ist vorgesehen, den Verlust der Obstbäume durch eine entsprechende Nachpflanzung auszugleichen. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird durch das Vorhaben somit nicht erfüllt.

## Fazit

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Hüttental“ auf der Gemarkung von Denkingen ist unter Beachtung der zeitlichen Fristen zur Beseitigung von Gehölzen mit keinen artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen.

#### 4 Ausgleich für den Lebensraumverlust der Wantschaftschrecke

Die landesweit gefährdete und bundesweit stark gefährdete Wantschaftschrecke wurde innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche nachgewiesen und besiedelt dort die im Jahr 2015 kartierten Mageren Flachland-Mähwiesen. In den intensiver bewirtschafteten Bereichen wurde die Art dagegen nicht gefunden und kann sich dort auch nicht reproduzieren (vgl. Abb. 4 und 5).

Als Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust konnten zwei geeignete Flächen ermittelt werden, die beide in ihrer Ausdehnung als Ausgleichfläche für den Lebensraumverlust der Wantschaftschrecke in Frage kommen. Es handelt sich zum einen um die unmittelbar östlich an das Gewerbegebiet angrenzende Grünlandfläche, die im Unterschied zu den benachbarten FFH-Mähwiesen deutlich intensiver bewirtschaftet wird und weniger artenreich ist (vgl. Abb. 6 und 7). Eine zweite geeignete Ausgleichfläche befindet sich östlich der L 433 nordöstlich der Deponie. Es handelt sich hierbei um eine gemeindeeigene Fläche, die ebenfalls intensiv als Fettwiese bewirtschaftet und daher aktuell nicht von der Wantschaftschrecke besiedelt wird (vgl. Abb. 8, Fläche rechts vom Weg). In der nördlich benachbarten spät gemähten Fläche (FFH-Mähwiese) wurde die Art am 10.7.2021 beobachtet (vgl. Abb. 8 Fläche links vom Weg).

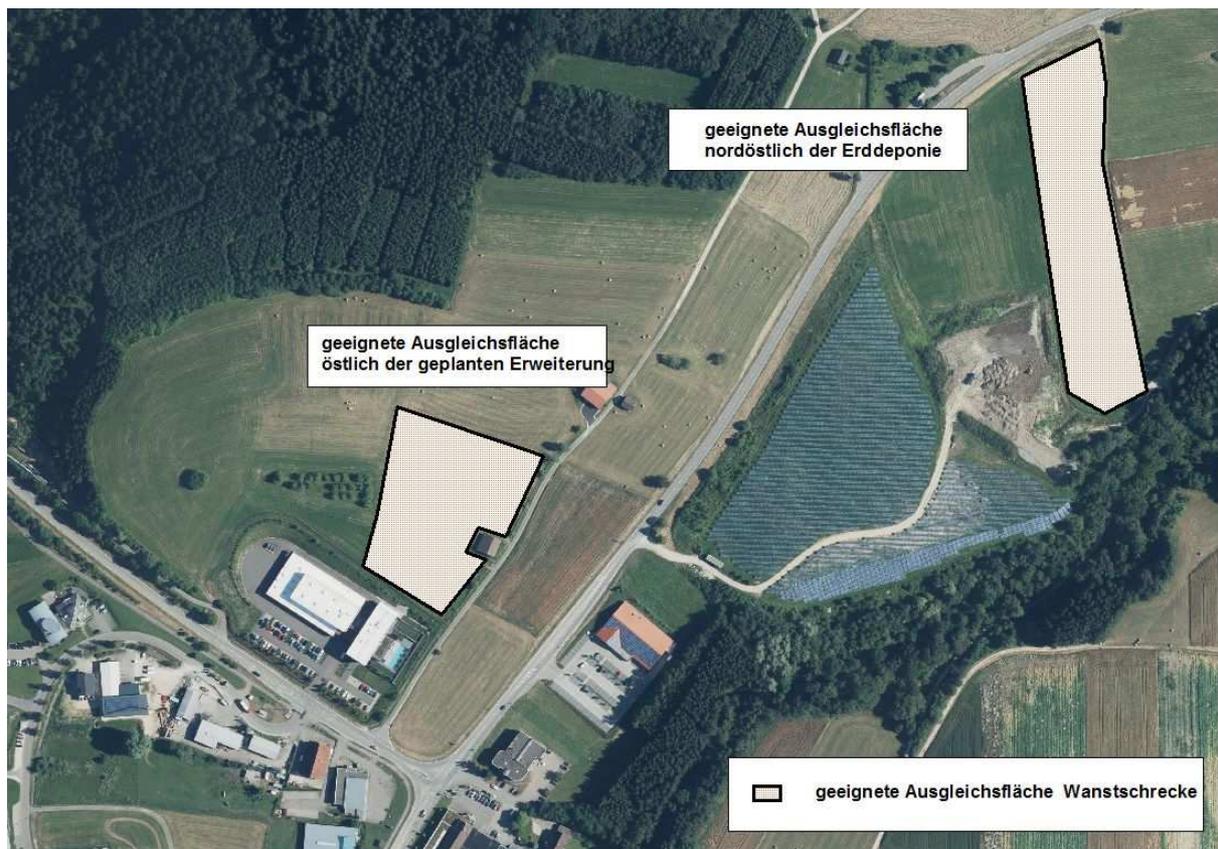


Abbildung 6: Lage geeigneter Flächen für den Ausgleich des Lebensraumverlustes der Wantschaftschrecke



Abbildung 7: Intensiv bewirtschaftetes Grünland östlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung



Abbildung 8: Intensiv bewirtschaftetes Grünland (rechts vom Weg) nordöstlich der Erdeponie

Die möglichen Ausgleichsflächen sind als nährstoffreiche Fettwiesen anzusprechen, in denen die Lebensraumsprüche der Wanstschrecke aktuell nicht erfüllt sind.

Zur Förderung der Art ist es zum einen wichtig, dass die Mahd außerhalb der Zeit der Larvalentwicklung und der Eiablagezeit zwischen etwa Anfang Mai und Mitte Juli erfolgt und die Flächen nicht zu dicht und zu hoch aufwachsen.

Zur Optimierung des Lebensraumes der Wanstschrecke wird innerhalb einer der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen daher zunächst eine Frühmahd vorgeschlagen, die je nach Witterungsverlauf etwa zwischen Mitte April und Anfang Mai erfolgen sollte. Dadurch kann der dichte Aufwuchs der Fettwiesen reduziert und die Entwicklungsbedingungen für die Art im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Mitte Juli verbessert werden. Tiere können aus den unmittelbar angrenzenden besiedelten Teilflächen einwandern. Die Dauer der vorgeschlagenen Frühmahd hängt vom Erfolg der Maßnahme ab und sollte in den ersten Jahren durch ein Monitoring begleitet werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen kann die Bewirtschaftung dann wie in den benachbarten Flächen auf eine späte Mahd nicht vor Mitte Juli umgestellt werden.